

Landkreis Wittmund - Postfach 13 55 - 26400 Wittmund

Windliebe Caro GmbH & Co. KG
Herrn Gerold Ehnts
Carolinengroden West 6
26409 Wittmund-Carolinensiel

Datum: 22.12.2025
Fachbereich: Bauordnung
Verw.-Geb.: Schloßstraße 9
Sachbearbeiter: Frau Laube
Zimmer-Nr.: 014
Tel.-Durchwahl: 04462 86 1291
Tel.-Vermittlung: 04462 86 01
Telefax: 04462 86 1717
E-Mail: sonja.laube@lk.wittmund.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Meine Nachricht vom

60.1-80036-2024

Aktenzeichen 60.1-80036-2024
Grundstück Carolinensiel, Klein Charlottengroden
Lagedaten Gemarkung Carolinensiel, Flur 17, Flurstück 28
Vorhaben Repoweringantrag gemäß § 16 b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für eine genehmigungspflichtige Anlage nach 4. BImSchV
hier: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von 119,83m und einer Nennleistung von 5.560 kW

Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Ehnts,

auf Ihren Antrag vom 02.10.2024 ergeht folgende

I. Entscheidung:

1. Ich erteile Ihnen, Windliebe Caro GmbH & Co. KG, vertreten durch Herrn Gerold Ehnts, aufgrund der §§ 16b Abs. 1, 19 BImSchG und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter,

Konten:

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE38ZZZ00000253134

Sparkasse LeerWittmund

IBAN: DE76 2855 0000 0000 0073 36 SWIFT/BIC: BRLADE21LER

Raiffeisen-Volksbank e.G. Wittmund

IBAN: DE60 2856 2297 0010 0030 00 SWIFT/BIC: GENODEF1UPL

die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage**des Typs Enercon E-160 EP5 E3**mit einer **Nabenhöhe von 119,83 m**,einer **Gesamthöhe von 199,83 m** undeiner **Nennleistung von 5.560 kW (WEA 01)**.**Standort der Anlage ist das Grundstück****Gemarkung Carolinensiel, Flur 17, Flurstück 28****Koordinaten: UTM 32N x: 419.453; y: 5.948.198**Die beantragte Windenergieanlage **ersetzt eine Bestandsanlage****des Typs Enercon E-40**auf dem **Flurstück 56/1, Flur 16, der Gemarkung Carolinensiel**.

2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 WHG. Auch die Netzanbindung, Zuwegung einschließlich einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis oder die Zufahrt mit Schwerlastverkehr auf öffentlichen Wegen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst, sondern bedürfen gesonderter Genehmigungen.
3. Dem Genehmigungsbescheid (Seite 1-34) liegen die im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde, die Bestandteil dieser Genehmigung sind. Dazu wird auf das Inhaltsverzeichnis eingangs der Antragsunterlagen verwiesen. Entsprechend der Antragsunterlagen ist die genannte Windenergieanlage zu errichten, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch Nebenbestimmungen oder Grüneintragungen Abweichendes festgelegt ist. Soweit die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen abweichende Regelungen treffen, sind die Nebenbestimmungen maßgeblich. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage sind die einschlägigen Vorschriften sowie der Stand der Technik zu beachten und einzuhalten (§ 3 Abs. 6 BImSchG).
4. Diese Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 und Abs. 2 BImSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren ab Bestandskraft dieses Bescheides die Windenergieanlage in Betrieb genommen oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird oder nach § 16b Abs. 2 Nr. 1 BImSchG die Windenergieanlage nicht innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet worden ist. Die von dieser Genehmigung eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG bleiben hiervon unberührt.
5. Die Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen. Über die Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise

1. Immissionsschutzrechtliche Auflagen und Hinweise

Auflagen:

Immissionsschutz allgemein:

- a) Die Anlage ist unter Einhaltung der in § 5 Abs. 1 des BImSchG genannten Pflichten und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides zu errichten und zu betreiben.
- b) Der Baubeginn, die Inbetriebnahme und auch eine Einstellung des Betriebes der Windenergieanlage sind unverzüglich anzuzeigen.
- c) Eine dauerhafte Stilllegung der Bestandswindenergieanlage erfolgt spätestens mit Inbetriebnahme der neuen Windenergieanlage. Der vollständige Rückbau hat innerhalb von 24 Monaten nach der dauerhaften Stilllegung zu erfolgen. Der Beginn des Abbaus der Bestandswindenergieanlage ist unverzüglich anzuzeigen.
- d) Im Falle einer Betriebseinstellung der genehmigten Windenergieanlage sind die Vorschriften des § 5 Abs. 3 BImSchG zu beachten. Danach ist die Anlage so stillzulegen, dass nach einer Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.
- e) Ein Wechsel der Betreiberin bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Auf die Mitteilungspflicht gem. § 52b BImSchG wird verwiesen.
- f) Der Genehmigungsbescheid und die als Anlagen beigefügten Unterlagen sind so aufzubewahren, dass sie jederzeit vorgelegt werden können.
- g) Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbarem Datenformat (Excel oder elektronisch) vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Azimutposition, Leistung und Drehzahl (sowie Pitchwinkel) im 10-min-Mittel erfasst werden.

Schallimmissionen:

Die von der Windenergieanlage verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht relevant im Sinne der Ziffer 3.2.1 der TA Lärm zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Ziffer 6.1 der TA Lärm betragen.

Dazu ergeben sich aus dem schalltechnischen Gutachten des Ingenieurbüros für Energietechnik und Lärmschutz (IEL), Kirchdorfer Str. 26, 26603 Aurich, vom 22.08.2024 mit der Nr. 5190-24-L2, folgende Immissionswerte für die Immissionspunkte (IP) 01-08:

- **IP 01 Carolinengrodendeich** (x: 419.722, y: 5.948.337)
Immissionsrichtwert: Tag: 60 dB(A)/Nacht: 45 dB(A)

- **IP 02 Kattreppeldiek 11** (x: 419.894, y: 5.947.805)
Immissionsrichtwert: Tag: 60 dB(A)/Nacht: 45 dB(A)
- **IP 03 Am Charlottenschloot 11** (x: 419.994, y: 5.947.315)
Immissionsrichtwert: Tag: 55 dB(A)/Nacht: 40 dB(A)
- **IP 04 Am Charlottenschloot 4** (x: 420.086, y: 5.947.261)
Immissionsrichtwert: Tag: 55 dB(A)/Nacht: 40 dB(A)
- **IP 05 Werdumer Altengrodendeich 5** (x: 419.103, y: 5.947.668)
Immissionsrichtwert: Tag: 60 dB(A)/Nacht: 45 dB(A)
- **IP 06 Werdumer Altengrodendeich 4** (x: 418.995, y: 5.947.830)
Immissionsrichtwert: Tag: 60 dB(A)/Nacht: 45 dB(A)
- **IP 07 Freizeitcamp** (x: 419.161, y: 5.948.714)
Immissionsrichtwert: Tag: 60 dB(A)/Nacht: 45 dB(A)
- **IP 08 Klein Charlottengroden 1-DG Süd 1** (x: 418.736, y: 5.948.488)
Immissionsrichtwert: Tag: 60 dB(A)/Nacht: 45 dB(A)

Die Windenergieanlage ist gem. der Berechnung des genannten schalltechnischen Gutachtens:

- **tagsüber (6 - 22 Uhr) im Betriebsmodus „BM 0 s-1“ / 5.560 kW** zu betreiben

Der Schallleistungspegel darf dabei folgenden Wert nicht überschreiten:

$$L_{e,max} = L_{wA} + 1,28 \cdot \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2} = 106,8 + 1,28 \cdot \sqrt{1,2^2 + 0,5^2} = \mathbf{108,5 \text{ dB(A)}}$$

Für diesen Schallleistungspegel gilt folgendes maximal zulässiges Frequenzspektrum:

Betriebs- modus	Schallleistungspegel $L_{e,max,okt}$ [dB(A)] bei Oktavband-Mittenfrequenz [Hz]							
	63	125	250	500	1.000	2.000	4.000	8.000
BM 0 s-1 / 5.560 kW	89,7	98,8	99,8	101,5	103,1	101,9	94,6	72,4

Der Betrieb erfolgt im Betriebsmodus „BM 0 -1s 5.560 kW“ mit einer Solldrehzahl von 9,6 U/min.

- **nachts (22 - 6 Uhr) im Betriebsmodus „NR VII s-1“ / 4.400 kW:**

Der Schallleistungspegel darf dabei folgenden Wert nicht überschreiten:

$$L_{e,max} = L_{wA} + 1,28 \cdot \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2} = 102,1 + 1,28 \cdot \sqrt{1,2^2 + 0,5^2} = \mathbf{103,8 \text{ dB(A)}}$$

Für diesen Schallleistungspegel gilt folgendes maximal zulässiges Frequenzspektrum:

Betriebs- modus	Schallleistungspegel $L_{e,max,okt}$ [dB(A)] bei Oktavband-Mittenfrequenz [Hz]							
	63	125	250	500	1.000	2.000	4.000	8.000
BM NR VII s-1 / 4.400 kW	84,9	90	93,5	95,3	98,9	99,4	87,1	65,5

Der Betrieb erfolgt im Betriebsmodus „NR VII s-1 / 4.400 kW“ mit einer Solldrehzahl von 9,6 U/min.

Die Windenergieanlage ist so zu betreiben, dass an den genannten IP 03 und 04 die Richtwerte von 40 dB(A) (Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete) und an den IP 01, 02, 05, 06 und 08 die Richtwerte von 45,0 dB(A) (in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten) grundsätzlich eingehalten werden.

Der **IP 07 Freizeitcamp** mit einem Immissionsrichtwert in der Nacht von 45 dB(A) wurde korrigiert. Der ermittelte Wert liegt bei **43 dB(A)**. **Dieser Wert darf nicht weiter überschritten werden.**

- Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20dB(A) überschreiten. Für Wohnbauflächen gilt, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte durch die Gesamtbelastung nicht übersteigen dürfen.
- Die Einprogrammierung der genehmigten Betriebsmodi ist innerhalb von zwei Monaten nach Inbetriebnahme durch eine Bescheinigung des Anlagenherstellers nachzuweisen.
- Weicht das Oktavbandspektrum im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung von dem in der Genehmigung festgeschriebenen Oktavbandspektrum ab, ist mit dem messtechnisch ermittelten Oktavspektrum eine erneute Schallausbreitungsberechnung gem. Interimsverfahren für die Windenergieanlage durchzuführen.
- Die Einhaltung der Schalleistungspegel im jeweiligen Betriebsmodus (BM 0 s-1 und BM NR VII s-1) einschließlich aller Unsicherheiten ist durch Messung nachzuweisen (Emissionsmessung). Die Messungen sind durch einen anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG durchführen zu lassen. Als Sachverständiger ist eine anerkannte Messstelle zu beauftragen, die an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgewirkt hat.
- Immissionsrelevante ton- und impuls- oder informationshaltig Geräusche dürfen beim Betrieb der geplanten Anlage nicht auftreten.
- Die Windenergieanlage ist mit dem Trailing Edge Serrations (TES) auszurüsten.

Schattenwurf-Immissionen:

- a) An den im schattentechnischen Gutachten des Ingenieurbüros für Energietechnik und Lärmschutz (IEL), Kirchdorfer Str. 26, 26603 Aurich, vom 08.11.2023 mit der Nr. 5190-23-S1 festgesetzten Immissionsorten darf eine durch den Betrieb der Windkraftanlage hervorgerufene Beschattungsdauer von 30 Minuten am Tag und 30 Stunden im Jahr nicht überschritten werden. Hierzu ist die Windenergieanlage mit einer Einrichtung zur Schattenabschaltung auszurüsten, durch die die im Gutachten genannten Orientierungswerte an allen maßgeblichen Immissionsorten grundsätzlich sicher eingehalten werden können. Soweit die Orientierungswerte bereits durch die Vorbelastung überschritten werden, ist die Schattenabschaltung so einzurichten, dass die Windkraftanlage an den betroffenen Immissionspunkten keinen zusätzlichen Rotorschattenwurf verursachen. Die Zeiten der Schattenabschaltung sind zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
- b) Die einprogrammierten Schattenwurf-Abschaltzeiten der Windenergieanlage sind der Genehmigungsbehörde innerhalb von zwei Monaten nach Inbetriebnahme mitzuteilen (schriftlich oder per E-Mail).

Hinweise:

- a) Diesem Bescheid haben die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Jede Änderung der Windenergieanlage, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach §§ 16 oder 16b BImSchG. Dazu gehört auch der Austausch oder die Modifikation schallrelevanter Hauptkomponenten der Windenergieanlage (Getriebe, Generator, Rotorblätter) durch nicht der Konformitätsbescheinigung oder der Typvermessung entsprechende Komponenten anderen Typs oder Herstellers.
- b) Falls die Schlussabnahme ergibt, dass die Windenergieanlage nicht in Übereinstimmung mit diesem Genehmigungsbescheid errichtet, geändert oder betrieben werden oder Nebenbestimmungen nicht beachtet werden, finden die Bußgeldvorschriften des § 62 Abs. 1 BImSchG ggf. die Strafvorschriften der §§ 325 ff. des Strafgesetzbuches Anwendung.
- c) Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der Windenergieanlage liegt allein bei Ihnen als Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der Windenergieanlage oder einem anderen Dritten entbindet Sie nicht von dieser Verantwortung. Sie sind verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an Sie gerichtet.
- d) Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten auch nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
- e) Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, werde ich nachträgliche Anordnungen treffen.

2. Baurechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise**Allgemein:**

- a) Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass beim Betrieb der Windkraftanlage Menschen, die Umwelt und andere Schutzobjekte nicht zu Schaden kommen. Deshalb muss gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 NBauO eine bauliche Anlage so angeordnet und beschaffen werden, dass keine Gefahren für Leben und Gesundheit hervorgerufen werden und eine Gefährdung des Straßenverkehrs auszuschließen ist.
- b) Die in Grün eingetragenen Änderungen und Ergänzungen auf den Bauvorlagen sowie dem Prüfbericht zur statischen Berechnung (folgt nach der Prüfung der statischen Berechnung), sind bei der Bauausführung zu beachten. Die auf den Bauvorlagen eingetragenen Prüfbemerkungen sind Auflagen im Sinne der NBauO.

Baurecht:

1. Diese bauordnungsrechtliche Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass vor Baubeginn (incl. Wegebau oder Erdarbeiten) zur Absicherung für die Beseitigung und Entsorgung der Windenergie- und der Nebenanlagen eine Sicherheitsleistung zugunsten des Landkreises Wittmund in Höhe von **---208.689,00 €---** erbracht wird (§ 35 Abs. 3 BauGB). Die Sicherheitsleistung ist durch eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß §§ 239 Abs. 2 und 773 Abs. 1 Nr. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu erbringen. Das Original der Bankbürgschaft

ist mir vorzulegen. Dazu verweise ich auf die mir vorgelegte Verpflichtungserklärung vom 09.10.2025. Die Baugenehmigungsbehörde behält sich vor die Höhe der genannten Sicherheitsleistung vor Baubeginn neu berechnen zu lassen.

2. Der Baubeginn für den Wegebau (außer Zuwegung) und der Beginn der Fundamentarbeiten sind der Genehmigungsbehörde jeweils mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen (§ 76 NBauO).
3. Die erforderlichen Flächen für die dauerhafte Infrastruktur (u.a. Kranstellfläche, Lagerfläche, Stellfläche für Wartungsfahrzeuge) sind entsprechend der Lagepläne herzurichten.
4. Vor Baubeginn ist der Name der verantwortlichen Bauleiterin oder des verantwortlichen Bauleiters schriftlich zu benennen (§ 52 Abs. 2 NBauO i.V.m. § 55 NBauO). Der Wechsel der Bauleiterin oder des Bauleiters ist mir ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.
5. Die Schlussabnahme wird nach § 77 Abs. 1 NBauO angeordnet. Sie ist rechtzeitig zu beantragen. Die Inbetriebnahme der Windenergieanlage darf erst nach mängelfreier Schlussabnahme bzw. ausdrücklicher Freigabe durch die untere Bauaufsichtsbehörde erfolgen (§ 77 Abs. 6 NBauO).
6. Für die Erschließung über das Flurstück 42/2, Flur 15, Gemarkung Carolinensiel wurde ein Grundbuchanlegungsverfahren beantragt. Danach ist eine Erschließungsbaulast einzutragen. Diese ist vor Baubeginn der Immissionsschutzbehörde vorzulegen.

Standssicherheit und Typenprüfung:

- a) Die bauordnungsrechtliche Genehmigung wird gemäß § 67 Abs. 3 NBauO antragsgemäß mit der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit dem Bau erst begonnen werden darf, wenn die statischen Berechnungen inklusive Konstruktionspläne vorliegen bzw. fehlende Unterlagen nachgereicht wurden, bauaufsichtlich geprüft und genehmigt sind und Ihnen eine geprüfte Ausfertigung der statischen Berechnung vorliegt.

Diese Bedingung bezieht sich nur auf die Windenergieanlage an sich. Vorbereitende Arbeiten wie insbesondere der Wegebau (außer Zuwegung), naturschutzrechtliche Maßnahmen oder das Ausheben der Fundamentgrube (nicht jedoch aber Ramm- oder Fundamentarbeiten!) sind von dieser Bedingung nicht betroffen.

- b) Alle in den Gutachten und Typenprüfungen bzw. Prüfberichten aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen bzw. Prüfberichte sind Bestandteil dieser Genehmigung und die dort beschriebenen Maßnahmen/Empfehlungen sind umzusetzen.

Brandschutz:

- a) Das Brandschutzkonzept Nr. BV-Nr. E-160EP5/E3/R1/120/HST Index B von der Sachverständigen Dipl. Ing. Monika Tegtmeier (Brandschutzbüro Monika Tegtmeier) vom 28.11.2022 ist Bestandteil der Baugenehmigung. Die im Brandschutzkonzept dargelegten Ausführungen sind zu beachten bzw. umzusetzen. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme sind die Anforderungen hinsichtlich der Brandschutzes abzunehmen und zu bestätigen.

Eisabwurfgefahr:

- a) Ein Betrieb der Windenergieanlage mit Eisansatz ist unzulässig.

- b) Zur Vermeidung von Eisabwurf ist die Windenergieanlage mit dem in den Genehmigungsunterlagen beschriebene „Eiserkennung an Rotorblättern von Enercon Windenergieanlagen durch das Enercon-Kennlinienverfahren und externe Eissensoren“ auszustatten, sofern die entsprechenden Abstände wegen Eisabwurfgefahr nicht eingehalten werden können.
- c) Bei Wiederinbetriebnahme der Windenergieanlage nach einem Eisansatz muss sichergestellt sein, dass sich auf den Rotoren kein Eis mehr befindet. Die technische Beschreibung zur Eisansatzerkennung ist zu beachten.

Anordnung der regelmäßigen Überprüfung:

- a) Die regelmäßige Überprüfung des Turmes, der antriebs- und übertragungstechnischen Teile, der Rotorblätter, Rotorblattheizung Eiserkennungslogik, Blitzschutzanlage und die der Erdung der Windenergieanlagen (WEA) wird gemäß § 78 NBauO angeordnet.
- b) Diese Überprüfung hat durch Sachverständige (vgl. DIBt- Richtlinie für Windenergieanlagen) in regelmäßigen Abständen von 2 Jahren zu erfolgen. Bei geeigneten Wartungsverträgen kann die Frist auf 4 Jahre verlängert werden.
- c) Die Rotorblätter sind in Abständen von 4 Jahren durch Sachverständige zu überprüfen. Darüber hinaus sind die Rotorblätter nach 12 Jahren ab Inbetriebnahme alle 2 Jahre überprüfen zu lassen.
- d) Hierbei sind mindestens eine visuelle Kontrolle der Blattoberfläche sowie eine Prüfung des Flanschbereichs und eine stichprobenartige Prüfung der Vorspannung der Befestigungsschrauben durchzuführen.
- e) Die Überprüfungsberichte sind jeweils unaufgefordert und zeitnah vorzulegen.
- f) Sollten Sie angeordnete Überprüfung nicht durchführen lassen, so würde dieses eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 80 Abs. 2 NBauO darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden kann.

Hinweise:

- a) Die bauordnungsrechtliche Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
- b) Eine von der bauordnungsrechtlichen Genehmigung abweichende Bauausführung ist nur auf Antrag möglich. Mit dessen Beginn darf erst nach erfolgter Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde begonnen werden.
- c) Geeignete Maßnahmen gegen Eiswurf können unter anderem das Beheizen der Rotorblätter, automatisches Stillsetzen der Rotoren über Unwuchtsensoren oder die Einfriedung des Gefahrenbereiches der Windenergieanlagen sein.
- d) Um mögliche Gefahren bei Vereisungen zu vermeiden, sollten weitergehende Vorkehrungen eigenverantwortlich getroffen werden (z.B. Aufstellung von Hinweis- und Warnschildern, Abzäunung unterhalb des Rotorbereiches).
- e) Nach endgültiger Betriebseinstellung der Windenergieanlage ist diese vollständig einschließlich der Fundamente (bis zu einer Tiefe von 1,50 m unterhalb der Geländeoberfläche unverzüglich auf Kosten des Betreibers zu beseitigen und vom Grundstück fachgerecht zu entsorgen. Die Flächen sind so wiederherzurichten, dass eine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist. Eine Außerbetriebnahme liegt unter anderem vor, wenn mindestens ein Jahr lang kein Strom in das öffentliche Stromnetz eingespeist wurde.

3. Denkmalschutzrechtliche Auflagen und Hinweise

- a) Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder der Ostfriesischen Landschaft in Aurich zu melden.

In diesem Zusammenhang wird auf das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) in der derzeit gültigen Fassung, §§ 13 und 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen, verwiesen.

- b) Gemäß § 35 Nds. Denkmalschutzgesetz handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung zuwiderhandelt, die nach dem NDSchG oder nach Vorschriften aufgrund des Nds. Denkmalschutzgesetzes erlassen sind. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 250.000,00 € geahndet werden.

4. Naturschutzrechtliche Auflagen und Hinweise

Auflagen:

1) Externe Kompensationsfläche zur Kompensation der Beeinträchtigung des Schutzgutes „Boden“ und „Biotope“

Die Kompensation der mit der Maßnahme verbundenen Bodenversiegelung sowie Beeinträchtigung von Biotopen auf insg. 2.773 m² findet im östlichen Bereich auf dem Flurstück 56/1, Flur 16, Gemarkung Carolinensiel statt. Diese Kompensationsfläche diente bereits der abzubauenden Anlage als Kompensationsfläche (Eingriffsvorhaben 2312/4-2, Signatur E135/M1) und wurde nunmehr seit ca. 30 Jahren extensiv bewirtschaftet. Ebenso wird ein 4 m breiter Uferrandstreifen auf demselben Flurstück entlang des Carolinenschloots bis zur nördlichen Flurstücksgrenze als Pufferzone zur angrenzenden Ackernutzung entwickelt und zukünftig gesichert.

1a) Bewirtschaftungsvorgaben für Ackerrandstreifen:

- Generelles Verbot des Walzens und Schleppens in der Zeit vom 15. Februar bis zum 31. Juli eines jeden Jahres.
- Die Flächen dürfen nicht vor dem 15. Juni eines jeden Jahres gemäht werden.
- Eine Beweidung ist nicht zulässig.
- Das Ausbringen von chemischen Pflanzenschutzmitteln (Pestiziden) ist untersagt.
- Eine zusätzliche Entwässerung der Grundstücke ist nicht zulässig. Bestehende Drainage ist von dem vorgenannten Verbot ausgenommen.
- Bedarfsweises Düngen / Kalken der Flächen sowie ein Umbruch zur Erneuerung der Grasnarbe ist nur in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig
- Eine ggf. erforderliche Nachsaat bzw. eine Neueinsaat im Falle eines Bewuchses durch Neophyten oder Störanzeigern sind mit einem zertifizierten Regiosaatgut für mesophiles Grünland in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen.

Die o.g. Kompensationsflächen sind durch eine grundbuchliche Eintragung für das gegenständliche Vorhaben zu sichern. Der grundbuchliche Eintrag ist der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wittmund spätestens bei Inbetriebnahme nachzuweisen.

2) Maßnahmen zum Schutz von kollisionsgefährdeten Vogelarten**2a) Gestaltung des Mastfußbereichs zum Schutz von Greifvogelarten**

Der Mastfußbereich ist so zu entwickeln, dass er als Nahrungshabitat für Greifvögel möglichst unattraktiv ist. Auf eine Mahd oder einen Umbruch ist hier zu verzichten. Es ist auf Dauer Sorge dafür zu tragen, dass hier keine Gehölze aufkommen, die andere kollisionsgefährdete Tierarten (z. B. Fledermäuse) anziehen könnten.

3) Betriebsreduzierung zum Schutz von Fledermäusen und abschließendes Monitoring**3a) Betriebsreduzierung**

Aufgrund der Datenlage zum Vorkommen und zur Aktivität der Fledermäuse am geplanten Anlagenstandort ist vorsorglich eine Abschaltung notwendig. Diese ist wie folgt vorzunehmen:

01.04.-15.05	ab Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang	$\leq 7,5 \text{ m/s}$ und $\geq 10^\circ\text{C}$
16.05. bis 14.07.	ab Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang	$\leq 6,0 \text{ m/s}$ und $\geq 10^\circ\text{C}$
15.07. bis 31.10.	ab Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang	$\leq 7,5 \text{ m/s}$ und $\geq 10^\circ\text{C}$

Die Abschaltungen sind als Abschaltalgorithmus zu programmieren und durch entsprechende Betriebsprotokolle gegenüber dem Landkreis Wittmund zu belegen. Die Betriebsreduzierungen können an die Ergebnisse des Gondelmonitorings, welches innerhalb der ersten beiden Betriebsjahre nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wittmund durchzuführen ist (vgl. Nr. 3b), angepasst werden.

3b) abschließendes Monitoringmaßnahmen Fledermäuse

Um Erkenntnisse über das Verhalten von Fledermäusen im Bereich des Rotors der Windenergieanlage zu erhalten, ist ein Höhenmonitoring über einen Aktivitätszeitraum von mindestens 2 Jahren durchzuführen. Hierfür ist durch den Anlagenbetreiber ein erfahrenes sowie sach- und fachkundiges Gutachterbüro zu beauftragen. Die Kosten der Erhebungen einschließlich aller vorbereitenden Maßnahmen (wie z. B. die Installation der Mikrofone) hat der Betreiber zu tragen. Die Methodik des Monitorings hat in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wittmund zu erfolgen. Es ist zu gewährleisten, dass alle Erhebungen von demselben Fachbüro durchgeführt werden.

Durchführung des Fledermausmonitorings

Die genaue Festlegung erfolgt einzelfallbezogen und kann bei Bedarf verändert sowie verlängert werden.

I. Erhebungen

In der Monitoringuntersuchung sind folgende Parameter zu erfassen:

- Windgeschwindigkeit (im Gondelbereich),
- Kleinklima (z.B. durch automatische Wetterstation oder an der WEA),
- Aktivitätsmessungen am Mast und an der Gondel mit Hilfe von Echtzeit-Aufnahmegeräten (z.B. Avisoft Bioacoustics oder vergleichbarer Systeme).
- Auswertung z.B. über die Software bcAdmin4.0 oder vergleichbarer Systeme.

Im Folgenden ist die Erfassung der einzelnen Parameter dargestellt:

- Windgeschwindigkeiten

Die über Zeitintervalle gemittelten Windgeschwindigkeiten sind den Anlagenprotokollen der WEA zu entnehmen.

b) Kleinklima

Für die Aufzeichnung und Speicherung wesentlicher Wetterparameter (Temperatur, rel. Luftfeuchte, Niederschlagsmenge und zeitliche Niederschlagsverteilung im 10 min-Rhythmus, Windstärke, Windrichtung) ist durch den Betreiber der WEA eine Aufzeichnungseinheit im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes aufzustellen oder es sind Daten durch den Anlagenhersteller zu liefern (bei vorhandenen Messeinrichtungen in der WEA-Gondel). Die Daten sind regelmäßig auszulesen und auszuwerten. Die Aufzeichnung muss kontinuierlich zwischen Anfang April bis Ende November analog mit dem Turm- und Gondelmonitoring erfolgen.

c) Aktivitätsmessungen/ Ultraschalllaute

An der Anlage sind Messeinrichtungen zur Erfassung von Ultraschallrufen von Fledermäusen zu installieren. Vorzugsweise sind dabei „Avisoft“-Systeme zu verwenden, wobei jeweils ein Mikrofon von der **Gondel** aus nach unten misst, während ein zweites Mikrofon am **Mast** in der Höhe ca. 10 m bis 15 m unterhalb der Rotorblattspitzen misst. Somit ist sichergestellt, dass der gesamte Gefährdungsbereich erfasst wird.

Die Aufzeichnung muss kontinuierlich von Anfang April bis Ende November erfolgen. Die Rohdaten sind zu sichern.

II. Auswertung

Am Ende eines Monitoringjahres ist spätestens zum 01. Februar des Folgejahres unaufgefordert ein detaillierter Zwischenbericht vorzulegen. Die darin zu behandelnden Inhalte sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Nach Beendigung des Monitorings ist ein Abschlussbericht unaufgefordert bis zum 01. Februar des Folgejahres digital vorzulegen. Die darin zu behandelnden Inhalte sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

III. Anpassung der Untersuchungsmethodik

Bei veränderten fachlichen Voraussetzungen oder rechtlichen Bedingungen erfolgt eine Anpassung der Vorgaben zur Durchführung des Monitorings.

4) Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild

Für die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist durch den Verursacher eine Ersatzzahlung in Höhe von **210.208,86 €** gem. § 15 (6) BNatSchG vorzunehmen. Das Ersatzgeld ist bei Baubeginn auf eines der Konten des Landkreises Wittmund zu überweisen.

5) Begrenzung der Zeiten für Bautätigkeiten, „Ökologische Baubegleitung“

Zur Vermeidung von Eingriffen im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG sind alle Bautätigkeiten, einschließlich bauvorbereitender Maßnahmen und Herstellung der Kompensationsmaßnahmen, unter Hinzuziehung einer fachkundigen Person (Dipl.-Ing. Landespflege, M.Sc./ B.Sc. Landschaftsökologie oder vergleichbares) im Rahmen einer „ökologischen Baubegleitung“ (ÖBB) durchzuführen.

Die ausführende ÖBB ist der UNB vor Beginn der Bauarbeiten rechtzeitig mitzuteilen. Damit es nicht zu Verzögerungen kommt, ist der UNB der Termin des Beginns der Bautätigkeiten spätestens 8 Wochen vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen. Die Kosten für die ökologische Baubegleitung hat der Antragsteller zu tragen. Die Überwachung ist zu dokumentieren und der beauftragenden Naturschutzbehörde schriftlich und unaufgefordert im Rahmen des Baufortschritts im 2-Wochen-Rhythmus zu übermitteln.

5a) Ökologische Baubegleitung zum Schutz der Brutvögel

Eine Baufeldfreimachung sowie der Bau der Zuwegungen und der Anlage selbst sind zur Einhaltung des § 39 BNatSchG außerhalb der Kernbrutzeit (15.03. bis 31.07. eines Jahres) durchzuführen. Sofern Bauarbeiten jedweder Art innerhalb dieses Zeitraumes fallen, sind die Arbeiten, insbesondere die Baufeldfreimachung, durch eine ökologische Baubegleitung unter den o.g. Bedingungen zu begleiten. Eine Baufeldfreigabe erfolgt in Abstimmung mit der UNB durch die beauftragte ökologische Baubegleitung.

5b) Ökologische Baubegleitung zum Gewässerschutz

Zur allgemeinen Vermeidung von Verunreinigungen der Gewässer, insbesondere bei temporären/dauerhaften Verrohrungen sowie zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Rückbaus und zum Schutz des Grundwassers sind alle Gewässerarbeiten durch eine ökologische Baubegleitung unter den o.g. Bedingungen zu begleiten

Hinweise:

- a) In der Zeit vom 01. März bis zum 31. September dürfen Röhrichte nicht zurückgeschnitten werden. Außerhalb dieser Zeit dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden (§ 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG).
- b) In der Zeit vom 01. März bis zum 30. September dürfen Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze nicht abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG).
- c) Die Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung der Kompensationsmaßnahme wird nach ca. einem Jahr durchgeführt. Die Kontrolle ist gebührenpflichtig. Die Mindestgebühr beträgt 95,00 €. Sollten aufgrund nicht ordnungsgemäßer Ausführung der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen weitere Überprüfungen erforderlich werden, sind diese auch gebührenpflichtig.“

5. Wasserrechtliche Auflagen und Hinweise**Abwasserbeseitigung/ Grundwasserschutz:****Auflagen:**

1. Es ist mit Schutzmaßnahmen u. a. mit werktäglichen Kontrollen sicherzustellen, dass eine Boden- bzw. Grundwasserverunreinigung durch die in den Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe wie Hydrauliköl, Schmieröl, Kühlflüssigkeit oder Kraftstoff nicht zu besorgen ist. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind vollständig aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
2. Bei einem vorübergehenden Bodenabtrag ist der Arbeitsraum zur Wiederherstellung einer schützenden Grundwasserdeckschicht zügig mit bindigem und unbelastetem Bodenmaterial zu verfüllen.

Hinweise:

1. Die Entnahme und auch die Wiedereinleitung des entnommenen Wassers bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Sofern für die Erstellung der Fundamente der WEA Grundwasserabsenkungen erforderlich werden, sind die entsprechenden Antragsunterlagen bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Wittmund rechtzeitig vorzulegen. Das Antragsformular ist nachfolgend abrufbar:

<https://www.landkreis-wittmund.de/Leben-Wohnen/Wohnen/Umwelt/Wasser/Wassentnahmen/>

2. Grundwasserentnahmen und auch die Wiedereinleitungen des entnommenen Grundwassers ohne wasserrechtliche Erlaubnis stellen gemäß § 103 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) eine Ordnungswidrigkeit dar und werden mit einem Bußgeld geahndet. Sie müssen nach Bekanntwerden unverzüglich außer Betrieb genommen werden und führen in der Regel zu einer Stilllegung der Baustelle.

3. Da die untere Wasserbehörde im Erlaubnisverfahren weitere Stellen beteiligen muss, sind die Antragsunterlagen mindestens 6 Wochen vor Baubeginn vorzulegen. Die Grundwasserabsenkung darf vor Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht betrieben werden. Antragsformulare und weitere Informationen erhalten Sie bei der unteren Wasserbehörde (Tel.: 04462/86-1289)

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Auflagen zum Bau und Betrieb der WEA (Anlage 1):

1. Vor Inbetriebnahme der WEA ist der unteren Wasserbehörde des Landkreises Wittmund ein mängelfreies Prüfprotokoll eines zugelassenen Sachverständigen über die Prüfung aller wasserbehördlich relevanten Anlagenkomponenten (AwSV und HBV – Anlagen) vorzulegen. Der Prüfumfang muss auch die Prüfung des als Rückhalteeinrichtung auszubildenden Turmfußes beinhalten. Ferner müssen in dem Prüfprotokoll ggfs. Prüffristen für eine widerkehrende Prüfung aufgenommen werden.

2. Der Betreiber hat mit dem Einbau, der Aufstellung, der Instandhaltung, der Instandsetzung, sowie der Stilllegung von Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe, ausschließlich Fachbetriebe zu beauftragen.

3. Beim Bau und Betrieb der Anlage sind alle umwelt – und sicherheitsrelevanten Betriebsvorschriften zu beachten. Grundsätzlich dürfen keinerlei wassergefährdende Stoffe freigesetzt werden und in die Umwelt gelangen.

4. Die Fachbetriebe haben die Anlagenkomponenten gemäß den jeweiligen Betriebsvorschriften in regelmäßigen Abständen auf deren einwandfreie Funktionalität und Dichtigkeit zu überprüfen. Dies gilt für Rohrleitungen, Ausgleichs- oder Vorlagebehälter sowie für Armaturen, Fördereinrichtungen und Rückhalteflächen.

5. Gemäß den Anforderungen aus den jeweiligen Betriebsvorschriften der Anlagenkomponenten sind Überwachungsverträge mit den Fachbetrieben abzuschließen. Auf die Prüfungs- und Überwachungsfristen im Falle der Lagerung wassergefährdender Stoffe der Gefährdungsklasse (WGK) 2 und 3, aus der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) wird ausdrücklich hingewiesen. Eine Dokumentation der regelmäßigen Prüfungen und Wartungen ist zu führen und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

6. Die bei Wartungsarbeiten anfallenden mineralöhlhaltigen Stoffe – wie z.B. mineralisches Frisch – und Altöl – sind ordnungsgemäß zu handhaben, zu transportieren und nachweislich zu entsorgen. Entsprechende Eintragungen und Nachweise sind im Betriebstagebuch aufzubewahren. Hier muss auch eine Liste der in der Anlage eingesetzten wassergefährdenden Stoffe – nach Menge und Art – vorhanden sein. Hinweis: Der Ort der Aufbewahrung (z.B. zusammen mit einer „Brandalarm – Box“) ist mit der örtlich zuständigen Feuerwehr abzustimmen.

7. Das beigegefügte Merkblatt „Windenergieanlagen“ (Anlage 3) wird hiermit zu einem Sicherheitsdokument erhoben, ist von einem Fachplaner auszufüllen, und in den Anlagendokumenten aufzubewahren. Eine Kopie sollte auch im Eingangsbereich der Anlage – z.B. in einer „Brandalarm – Box“ – vorhanden sein.

8. Im Falle eines Brandes ist das anfallende Löschwasser in geeigneter Weise zurück zu halten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass es nicht in öffentliche Gewässer gelangt.
9. Das ebenfalls in der Anlage beigefügte Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften für das Lagern wassergefährdender Stoffe“ (Anlage 2) ist zu beachten. Es ist ebenfalls in der Anlagendokumentation aufzubewahren und außerdem im Eingangsbereich an gut sichtbarer Stelle anzubringen.
10. Hinsichtlich der im Zusammenhang mit der Baumaßnahme stehenden Einwirkungen auf offene Gewässer, besteht für diese ein absolutes Verschlechterungsverbot. Dies gilt u.a. auch für die Gewässerökologie. So dürfen neben wassergefährdenden Stoffen auch keine Abwässer eingeleitet werden, die z.B. durch Ton- oder Huminstoffe zu einer deutlichen Gewässereintrübung oder sonstigen negativen Beeinträchtigung führen.
11. Sollten Anhaltspunkte für eine Verschlechterung der Gewässerökologie angrenzender Oberflächengewässer nach Abschluss der Baumaßnahmen bestehen, behält sich die untere Wasserbehörde des Landkreises Wittmund ausdrücklich die Forderung eines diesbezüglichen Gutachtens vor, in dessen Zusammenhang dann Maßnahmen zur Wiederherstellung oder sogar Verbesserung der gewässerökologischen Situation zu fordern wären.
12. Im Falle der Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen der Wassergefährdungsklasse II, in nicht nur unbedeutenden Mengen (etwa 10 Litern), ist die untere Wasserbehörde des LK Wittmund (Tel.: 04462/86-1290) zu benachrichtigen. Darüber hinaus sind sofort Maßnahmen zur Eindämmung der Flüssigkeiten einzuleiten (z.B. Aufbringen von Bindemitteln).
13. Der in diesem Zusammenhang stehende Abbruch der Altanlage hat unter Begleitung eines hierfür zugelassenen Sachverständigen zu erfolgen. Die Sicherheitsvorschriften hinsichtlich des Umganges mit wassergefährdenden Stoffen sind diesbezüglich vollumfänglich einzuhalten. Der Sachverständige hat den ordnungsgemäßen Rückbau, d.h. auch die vorherige Entnahme der wassergefährdenden Flüssigkeiten zu beschreiben und deren fachgerechte Entsorgung nachzuweisen / zu dokumentieren. Dieser Nachweis ist der unteren Wasserbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Auflagen für die Bauphase hinsichtlich der Betankung von Baufahrzeugen, Maschinen und Geräten:

1. Im Falle einer Grundwassersenkung darf das geförderte Grundwasser (z.B. bei Ausfällungen) nicht zu einer Gewässerbelastung am Einleitgewässer führen. Ab einer Fördermenge von mehr als 8 m³ / Tag ist eine Einleitungserlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.
2. Im Zusammenhang mit der geplanten Baumaßnahme dürfen keine wassergefährdenden Stoffe im Gewässerrandstreifenbereich (< 10,00 m) von Gewässern II. Ordnung gelagert werden.
3. Grundsätzlich darf eine Lagerung von Kraftstoffen auf Baustellen nur in dafür bauartzugelassenen und gegen unbefugte Betätigung gesicherten, doppelwandigen Tanks bis 1000 Liter Lagervolumen mit selbsttätig schließender Zapfpistole erfolgen (sogenannte Baustellen-Tankcontainer).
4. Eine Lagerung von sonstigen, wassergefährdenden Baustellen-Betriebsstoffen darf nur in verschließbaren Sicherheits - Containern mit integrierter Auffangwanne erfolgen.
5. Kraftstoffbehälter von Kraftfahrzeugen dürfen aus Tankfahrzeugen, Aufsetztanks oder Tankcontainern auf Baustellen nur gemäß den eingeführten Technischen Regeln TRBS und TRGS befüllt werden!

6. Die Betankung der Transportbehälter (Tankcontainer) zur Baustellenbetankung darf gemäß vorgenannter Regeln nur auf Betankungsflächen erfolgen, die den hierin beschriebenen Anforderungen entsprechen. Die Einrichtung einer temporären Baustellen - Tankstelle ist erlaubnisbedürftig!

7. Bei der Betankung von Baumaschinen im Gelände ist im Besonderen darauf zu achten, dass kein Kraftstoff entweichen kann. Eine Betankung mit Kleinbehältern ist nur zulässig, wenn im Bereich des Einfüllstutzens eine ausreichend große Auffangwanne (0,8m x 0,8m x 0,1m) untergestellt werden kann. Ansonsten hat die Betankung - auch im Gelände - grundsätzlich auf einer flüssigkeitsdichten Abfüllfläche am Tankcontainer zu erfolgen.

8. Die Betankung von selbstfahrenden Baumaschinen muss grundsätzlich auf einer flüssigkeitsdichten Abfüllfläche mit Rückhaltemöglichkeit erfolgen. Eine derartige, temporär genutzte Fläche kann z.B. durch Verlegen einer hierfür zugelassenen Dichtungsbahn auf einer Beton- oder Asphaltfläche erfolgen. Auf der Fläche muss mindestens der innerhalb von 3 Minuten von der Zapfanlage freigegebene Kraftstoff zurückgehalten werden können. Gegebenenfalls ölverunreinigtes Niederschlagswasser ist aufzunehmen und der ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

9. Im Bereich der Befüll- und Abgabestellen sind Ölbindemittel und Sorbtionstücher vorzuhalten. Dieses Material ist im Falle der Ölverunreinigung der ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

10. Sollte es im Zuge der Baumaßnahmen zu Boden- oder Gewässerverunreinigungen kommen, ist die untere Wasserbehörde unverzüglich zu informieren. Beim Austreten wassergefährdender Stoffe muss der verunreinigte Bereich sofort abgesperrt werden. Die Beseitigung der wassergefährdenden Stoffe hat dann durch einen Fachunternehmer zu erfolgen.

Hinweise:

1. Auf die Anzeigepflicht von wassergefährdenden Vorfällen – Austreten von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 130 NWG in nicht unerheblichen Mengen (< 10 Ltr. Flüssigkeit) aus Leitungen, Anlagen zum Lagern oder Verwenden wassergefährdender Stoffe – wird ausdrücklich hingewiesen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Wittmund (0446/86-1290) ist dann unverzüglich zu unterrichten. Dies gilt auch im Brandfall in Verbindung mit dem Anfall von Löschwasser. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass kein Löschwasser in öffentliche Gewässer gelangt.

Oberflächenentwässerung/ Gewässer allgemein:

Hinweis:

Für die Erschließung sind u. A. auch genehmigungspflichtige wasserrechtliche Genehmigungen, die im BImSchG-Antrag gesondert beantragt wurden, erforderlich. Gem. § 13 bzw. § 23b BImSchG können solche wasserrechtlichen Genehmigungen nicht in der BImSchG-Genehmigung eingeschlossen, sprich konzentriert mit erteilt werden. Folglich sind diese gesondert zu erteilen (siehe Anlage 5)).

Untere Deichbehörde:

Keine Auflagen oder Hinweise

6. Auflagen und Hinweise der unteren Bodenschutz- und Abfallbehörde

Untere Abfallbehörde

Hinweis:

Bei der Neuerrichtung der Kranaufstellflächen sind die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung zu berücksichtigen.

Die im Rahmen der Baumaßnahmen anfallenden Abfälle zur Verwertung sind entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen einer zugelassenen Verwertungsanlage zuzuführen bzw. zuführen zu lassen, Abfälle zur Beseitigung sind entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen schadlos zu entsorgen bzw. entsorgen zu lassen.

Untere Bodenschutzbehörde

Hinweis:

Entsprechend § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) haben die Pflichtigen dabei Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Besonders sind die Forderungen des § 6 bis 8 der BBodSchV zu beachten. Des Weiteren sind die DIN 19731 und DIN 18915, die die Anforderungen an den Ausbau und die Zwischenlagerung von Bodenaushub beschreiben, wie zum Beispiel die separate Lagerung von Mutterboden, Vermeidung von Verdichtung, Vernässung und Veränderungen im Gefüge, zu beachten.

Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) zu berücksichtigen. Danach haben Alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendigste Maß zu begrenzen.

Auflagen:

Da bei der Maßnahme mehr als 3.000 qm durchwurzelbare Bodenschicht beansprucht werden, ist die Maßnahme gemäß § 4 Absatz 5 BBodSchV, gültig seit dem 01.08.2023, durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu begleiten. Die BBB sollte im Vorfeld bei den Planungen mit einbezogen werden und Weisungsbefugt sein.

Vor Maßnahmenbeginn ist der unteren Bodenschutzbehörde die BBB zu benennen.

Des Weiteren ist vor Maßnahmenbeginn ein Bodenmanagementkonzept zu erstellen. Das Konzept ist mit der unteren Bodenschutz- und Abfallbehörde abzustimmen.

7. Auflagen und Hinweise des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Emden

Nebenbestimmungen:

Bei Errichtung, Montage, Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlage sind folgende Regelwerke zu beachten:

- DIN EN IEC 61400-1, Dezember 2019, „Windenergieanlagen – Teil 1: Auslegungsanforderungen“;
- DIN EN 50308, März 2005, „Windenergieanlagen – Schutzmaßnahmen – Anforderungen für Konstruktion, Betrieb und Wartung“ mit Berichtigung von November 2008;

Die Inbetriebnahme darf erst nach Vorliegen eines Rettungskonzeptes erfolgen.

Das Rettungskonzept ist entsprechend der Nummer A13.3 der DGUV Information 203-007 „Windenergieanlagen - Handlungshilfe für die Gefährdungsbeurteilung im On und Offshorebereich“ zu erstellen.

Bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz ist die DGUV Information 203-007 „Windenergieanlagen - Handlungshilfe für die Gefährdungsbeurteilung im On und Offshorebereich“ zu beachten.

Hinweis:

Für die Aufzugsanlage (Befahranlage/Aufstiegshilfe) sind folgende Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren und behördlichen Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzulegen:

- Nachweis über die EG-Baumusterprüfung nach oder RL 2006/42 EG (Maschinenrichtlinie);
- Sicherheitstechnische Bewertung gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 der Betriebssicherheitsverordnung.

**8. Auflagen und Hinweise der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Aurich (Straßenbauamt)**

Auflagen:

Keine Auflagen

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass beabsichtigt wird, die Umgehungsstraße künftig zur L6 umzustufen.

Im Vorgriff darauf sollte bereits berücksichtigt werden, dass der Knotenpunkt im Zuge der Umgehungsstraße nur temporär für die Dauer der Baumaßnahme Um- bzw. ausgebaut und im Anschluss wieder auf den aktuellen Bestand zurückgebaut wird.

**9. Auflagen und Hinweise der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
(Luftfahrtbehörde)**

Auflagen:

a) Kennzeichnung

Die Windenergieanlagen sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu Kennzeichnung von Luftfahrthindernisse“ (AVV) vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 BA), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B 4), zu versehen und als Luftfahrthindernisse zu veröffentlichen.

Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windenergieanlage sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange – 6 Meter weiß – 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot – 6 Meter weiß oder grau – 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die

Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen sind die Maschinenhäuser auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen worden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast jeder Windenergieanlage ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch Feuer W , rot.

Zusätzlich ist bei jeder Windenergieanlage eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z.B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann die Aktivierung der Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen bedarfsgesteuert erfolgen (Einrichtung einer BNK). Dies ist der zuständigen Landesluftfahrtbehörde anzuzeigen. Da sich der Standort der geplanten WKA außerhalb des kontrollierten Luftraums der Luftraumklasse „D“ befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.

Vor Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ist die geplante Installation der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unter Angabe des Aktenzeichens 4235/30316-3 OL (186a-24) anzuzeigen.

Hierbei sind folgende Unterlagen schriftlich oder elektronisch zu übersenden:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle sowie
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen aus Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV.

Die Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung darf erst erfolgen, wenn nach der Installation die Funktionsfähigkeit des Systems durch Funktionstests erfolgreich überprüft worden ist. Der Nachweis über die durchgeführte Überprüfung ist der Luftfahrtbehörde unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens schriftlich oder elektronisch zu übermitteln.

Installation

Das „Feuer W , rot“ ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlagen während der Blinkphasen nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertreten einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde die Peripheriebefeuerung und ordnet die Befeuerung aller Anlagen an. Die Einrichtung einer Peripheriebefeuerung ist bei der zuständigen Luftfahrtbehörde gesondert zu beantragen.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der **Rufnummer 06103-707 5555** oder per **E-Mail** an **notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Sonstiges

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W , rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

b) Veröffentlichung

Da die Windenergieanlage aus **Sicherheitsgründen** als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind

a) mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und

b) spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt elektronisch oder schriftlich an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 Luftverkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (E-Mail: luftfahrthindernisse@nlstbv.niedersachsen.de) unter Angabe des Aktenzeichens

4235/30316-3 OL (186a-24)

und umfasst folgende Details:

- **DFS- Bearbeitungsnummer (Ni 11168)**
- **Name des Standorts**
- **Art des Luftfahrthindernisses**
- **Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)**
- **Art der Kennzeichnung (Beschreibung)**

Schließlich ist ein **Ansprechpartner** mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Hinweise:

- a) Eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG ist nicht erforderlich, da Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht betroffen sind.
- b) Die Entscheidung nach § 14 LuftVG ist gemäß §§ 1, 2 LuftkostV i. V. m. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftkostV gebührenpflichtig. Die Kosten werden dem Antragsteller unmittelbar in Rechnung gestellt.
- c) Die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDbw), Fontainengraben 200, 53123 Bonn ist abzuwarten, da andere militärische Belange als Flugsicherungsgründe (z. B. Schutzbereichsbelange nach dem Schutzbereichsgesetz, Freihaltung von Richtfunkstrecken, Träger öffentlicher Belange usw.) betroffen sein könnten.
- d) Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten sind sowohl die zivilen als auch militärischen Luftfahrtbehörden erneut zu beteiligen.

10. Auflagen und Hinweise des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)

Hinweis auf flugbetriebliche Bedenken gem. § 14 LuftVG:

- a) Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde geltend gemacht. Sofern hierbei Einwände geltend gemacht werden, stellt dieser auch einen Verteidigungsfall i.S.d. § 35 Abs. 3 BauGB dar.

11. Auflagen und Hinweise der EWE Netzentur

Keine Auflagen oder Hinweise.

12. Auflagen und Hinweise der Amprion GmbH

Keine Auflagen oder Hinweise.

13. Auflagen und Hinweise des Deutschen Wetterdienstes

Keine Auflagen oder Hinweise.

III. Begründung

Voraussetzungen

Nach § 4 BImSchG bedürfen Anlagen, die geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen, einer behördlichen Genehmigung. Derartige Anlagen sind im Anhang zur 4. BImSchV aufgeführt. Gemäß des Anhanges 1 zu dieser Verordnung sind Windenergieanlagen mit einer Höhe von 50 und mehr Metern der Spalte c) der Ziffer 1.6.2 zugewiesen. Einer Genehmigung bedarf sowohl die Errichtung und der Betrieb einer Anlage als auch die wesentliche Änderung einer bereits genehmigten Anlage.

Dieser Genehmigungsentscheidung beruht auf den §§ 16b Abs. 1, 19 BImSchG und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Verfahrensablauf und Genehmigungsvoraussetzungen

Am 02.10.2024 (Eingang: 17.10.2024) hat die Windliebe Caro GmbH & Co. KG, vertreten durch Herrn Gerold Ehnts, Carolinengroden West 6, 26409 Wittmund, die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3, Nabenhöhe 119,83 m, Gesamthöhe 199,83 m, Nennleistung 5.560 kW auf dem Grundstück der Gemarkung Carolinensiel, Flur 17, Flurstück 28, bei

gleichzeitigem Rückbau der Bestandsanlage auf dem Flurstück 56/1, Flur 16, Gemarkung Carolinensiel, beantragt.

Zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit, insbesondere zur Prüfung der Einhaltung der in § 5 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 des BImSchG normierten Betreiberpflichten, wurden die erforderlichen Unterlagen und Gutachten vorgelegt.

Es wurde ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 16b i.V.m. § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt. Die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung nach § 21a Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV soll nicht erfolgen.

Im Sinne der Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 8.1 a) der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist der Landkreis Wittmund für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zuständig.

Nach § 16b Abs. 1 Satz 1 BImSchG handelt es sich um ein sog. Repowering, wenn eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien modernisiert wird. Vorliegend erfolgt die Modernisierung durch den Abbau der Bestandsanlage auf dem Flurstück 56/1, Flur 16, Gemarkung Carolinensiel. Folglich wird hierdurch eine Modernisierung vorgenommen. Zudem muss die Windenergieanlage nach § 16b Abs. 2 S. 1 Nr. 2 den erforderlichen Abstand zur Bestandsanlage einhalten. Der Abstand wird im Lageplan dargelegt und wird eingehalten.

Das Vorhaben fällt gemäß § 1 Absatz 1 letzter Satz der 4. BImSchV nicht unter den in Nummer 1.6. ff. genannten Anlagenarten (Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und mehr als 20 Windkraftanlagen, 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen oder 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen). Dies hat zur Folge, dass keine UVP und keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen war. Demnach war gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 der 4. BImSchV für dieses Vorhaben ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG durchzuführen.

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, nach § 10 Abs. 5 BImSchG und § 11 der 9. BImSchV bzw. § 12 Abs. 2 Satz 2 LuftVG beteiligt:

- Stadt Wittmund, Bauamt
- Landkreis Wittmund, FB Bauen – Fachdienst Bauordnung/Statik
- Landkreis Wittmund, FB Bauen – Untere Denkmalschutzbehörde / Ostfriesische Landschaft
- Landkreis Wittmund, FB Natur – Fachdienst Natur- und Klimaschutz
- Landkreis Wittmund, FB Natur – Fachdienst Abfallwirtschaft und Bodenschutz
- Landkreis Wittmund, FB Wasserwirtschaft – Fachdienst Wasserwirtschaft / Untere Wasserbehörde
- Landkreis Wittmund, FB Wasserwirtschaft - FB Untere Deichbehörde
- Landkreis Wittmund, FB Bauen – Immissionsschutz
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Straßenbauamt), Aurich
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Luftfahrtbehörde), Oldenburg
- Bundesamt für Infrastruktur, Dienstleistungen und Umweltschutz der Bundeswehr, Bonn
- EWE Netz GmbH
- Amprion GmbH
- Deutscher Wetterdienst

Die Stadt Wittmund hat am 21.11.2024 und ergänzend am 17.12.2024 im Sinne des § 36 Abs. 2 Satz 1 ihr Einvernehmen versagt. Das Einvernehmen wurde am 20.10.2025 gem. § 36 Abs. 2 Satz 4 BauGB ersetzt. Die

sofortige Vollziehung wurde angeordnet. Gegen die Ersetzung des Einvernehmens wurde kein Widerspruch eingelegt.

Alle weiteren Behörden haben unter der Voraussetzung, dass die unter Ziffer II aufgeführten Nebenbestimmungen beachtet werden, gegen die Erteilung der Genehmigung keine Bedenken geäußert.

Die unter Abschnitt II des Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen wurden gem. § 12 BImSchG auferlegt, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 2 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften, allgemeinen Verwaltungsvorschriften oder ergeben sich z. T. aus dem Stand der Technik, die zur Errichtung und zum Betrieb des beantragten Vorhabens anzuwenden sind. Auf die Begründungen zu den Nebenbestimmungen und Hinweisen der einzelnen Stellungnahmen bzw. Bescheide wird an dieser Stelle vollumfänglich verwiesen.

Zu den Stellungnahmen wird im Einzelnen aufgeführt:

Beurteilung

1. Immissionsschutz

Schallimmissionen:

Maßgeblich für die Bewertung der Schallimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG in Verbindung mit der TA-Lärm sowie dem RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW vom 20.07.2021 „Windenergieerlass“.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen setzt eine Prognose der Geräuschimmissionen der zu beurteilenden Windenergieanlage voraus. Hierzu wurde ein schalltechnisches Gutachten des Ingenieurbüros für Energietechnik und Lärmschutz (IEL), Kirchdorfer Str. 26, 26603 Aurich, vom 22.08.2024 mit der Nr. 5190-24-L2, vorgelegt.

Im Schallgutachten werden acht relevante Immissionspunkte (IP) betrachtet:

- **IP 01 Carolinengrodendeich** (x: 419.722, y: 5.948.337)
Immissionsrichtwert: Tag: 60 dB(A)/Nacht: 45 dB(A)
- **IP 02 Kattreppeldiek 11** (x: 419.894, y: 5.947.805)
Immissionsrichtwert: Tag: 60 dB(A)/Nacht: 45 dB(A)
- **IP 03 Am Charlottenschloot 11** (x: 419.994, y: 5.947.315)
Immissionsrichtwert: Tag: 55 dB(A)/Nacht: 40 dB(A)
- **IP 04 Am Charlottenschloot 4** (x: 420.086, y: 5.947.261)
Immissionsrichtwert: Tag: 55 dB(A)/Nacht: 40 dB(A)
- **IP 05 Werdumer Altengrodendeich 5** (x: 419.103, y: 5.947.668)
Immissionsrichtwert: Tag: 60 dB(A)/Nacht: 45 dB(A)
- **IP 06 Werdumer Altengrodendeich 4** (x: 418.995, y: 5.947.830)
Immissionsrichtwert: Tag: 60 dB(A)/Nacht: 45 dB(A)
- **IP 07 Freizeitcamp** (x: 419.161, y: 5.948.714)
Immissionsrichtwert: Tag: 60 dB(A)/Nacht: 45 dB(A)
- **IP 08 Klein Charlottengroden 1-DG Süd 1** (x: 418.736, y: 5.948.488)

Immissionsrichtwert: Tag: 60 dB(A)/Nacht: 45 dB(A)

Der **IP 07 Freizeitcamp** mit einem Immissionsrichtwert in der Nacht von 45 dB(A) wurde aufgrund seiner Schutzbedürftigkeit neu eingestuft. Dazu wurde die anliegende Stellungnahme (IEL) vom 12.12.2025 vorgelegt. Die Stellungnahme ist Bestandteil des Schallgutachtens.

Für den IP 07 liegt ein Bebauungsplan (B-Plan Nr. 6.6 / B 50 Klein Charlottengroden) vor. Die Einstufung erfolgte als Sondergebiet „Freizeit- und Erholungsheim für Gruppen, Schullandheim“. Eine Einteilung für ein solches Sondergebiet hinsichtlich des Immissionsrichtwertes sieht die TA-Lärm nicht vor.

Folglich ist die tatsächliche Nutzung heranzuziehen. Anhand der DIN 18005 ist für sonstige Sondergebiete ein Orientierungswert für die Nachtzeit von 35 bis 65 dB(A) angegeben. Festzustellen ist, dass der Bereich durch das Sondergebiet und insbesondere durch den Außenbereich geprägt ist. Zu beurteilen war folglich, welcher Gebietscharakter für ein Sondergebiet (SO) anzunehmen ist. Hier ist die Einordnung als allgemeines Wohngebiet (WA) mit einem Richtwert von 40 dB(A) anzusetzen. Dabei wird der zulässige Immissionsrichtwert um 2 dB durch die Vorbelastung und um 3 dB durch die Gesamtbelastung überschritten. Allerdings ist für diesen IP aufgrund der besonderen Prägung durch den Außenbereich und der somit vorliegenden unechten Gemengelage ein Zwischenwert, anhand der Umstände des Einzelfalls, festzulegen. Dabei ist berücksichtigen, dass mit dem privilegierten Vorhaben, der Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 EEG, eine besondere Bedeutung bezieht und eine Erhöhung des Richtwertes zugemutet werden kann. Entsprechend ist festzustellen, dass eine Überschreitung um bis zu 3 dB(A) über dem regulären Richtwert zulässig ist. Daraus folgt, dass eine Erhöhung des Immissionsrichtwertes auf **43 dB(A)** an dem IP 07 eingeräumt werden kann. **Eine weitere Überschreitung ist unzulässig.**

Für die geplante Windenergieanlage wurde für die Tageszeit der uneingeschränkte Betrieb berücksichtigt. Während der Nachtzeit muss die geplante Windenergieanlage aufgrund der Vorbelastung schallreduziert betrieben werden:

- Tag (06 – 22 Uhr) -> Betriebsmodus „0 s-1“, Leistung 5.560 kW, $L_{wA,90}$ 108,9 $L_{wA,90}+1$ dB(A)
- Nacht (22 – 06 Uhr) -> Betriebsmodus „NR VII s-1“, Leistung 4.400 kW, $L_{wA,90}+1$ 104,2 dB(A)
*(Schallleistungspegel inkl. 2,1 dB Zuschlag für den oberen Vertrauensbereich)

Die Berechnungsergebnisse des genannten Gutachtens zeigen, dass

- während der **Tageszeit** (mit Betriebsmodus „0 s-1“) die zulässigen Immissionsrichtwerte durch den Beurteilungspegel der Zusatzbelastung an keinem der Immissionspunkte überschritten werden. Die Zusatzbelastung liegt an allen IP um mindestens 10 dB unter dem jeweiligen Immissionsrichtwert.
- während der **Nachtzeit** (mit Betriebsmodus „NR VII s-1“) die Beurteilungspegel der Gesamtbelastung an den IP 02 und IP 05 bis IP 08 unterschritten bzw. nicht überschritten werden. An den IP 01, IP 03 und IP 04 wird der jeweilige um 1 dB überschritten. Nach der TA-Lärm Nr. 3.2.1 ist die Überschreitung nicht relevant. Der Beurteilungspegel der Zusatzbelastung liegt am IP 01 um 1 dB und an allen weiteren IP um mindestens 7 dB unter dem jeweiligen Immissionsrichtwert.
Anzumerken ist, dass bei dem IP 07 mit der genannten Neubewertung eine Überschreitung gegeben ist, die allerdings unbedenklich ist.

Aus Sicht des Schallimmissionsschutzes bestehen unter den im Gutachten dargestellten Bedingungen keine Bedenken gegen den uneingeschränkten Betrieb der geplanten Windenergieanlage am Tag (6 -22 Uhr) im angegebenen Betriebsmodus „0 s-1“. Nachts (22 – 6 Uhr) ist die Anlage im reduzierten Betriebsmodus „NR VII s-1“ zu betreiben.

Schattenwurf:

Zur Beurteilung von Beeinträchtigungen durch Schattenwurf wurde Berechnungen der Rotorschattenwurfdauer des Ingenieurbüros für Energietechnik und Lärmschutz (IEL), Kirchdorfer Str. 26, 26603 Aurich, vom 08.11.2023 (Nr. 5190-23-S1) vorgelegt. Zugrunde gelegt wurde vom Gutachter die Orientierungswerte bei einer jährlichen Belastung von 30 Stunden bzw. einer täglichen Belastung von 30 Minuten, wobei sich die Berechnungen auf astronomisch mögliche Rotorschattenwurfzeiten (worst-case), die auf Grundlage statistischer Langzeitdaten (Windrichtungsverteilung und Sonnenscheindauer) ermittelten meteorologisch wahrscheinlichen Rotorwurfzeiten, beziehen. Sie kommen gem. der Empfehlung des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) bundesweit für die maßgeblichen Immissionsorte zur Anwendung.

Die Werte dienen zur Übersicht der möglichen Abschaltung. Zusammenfassend wurde festgestellt, dass es zu Überschreitungen der Orientierungswerte kommen kann. Zur Vermeidung einer Überschreitung der zulässigen Beschattungsdauer wird die Windenergieanlage mit einer automatischen Schattenabschaltung ausgestattet. Die Zeiten für die Schattenabschaltung sind zu protokollieren und somit jederzeit nachweisbar.

2. Baurechtliche Beurteilung

Gegen die Baumaßnahme bestehen keine Bedenken.

Die geplante Windenergieanlage befindet sich im Außenbereich und nicht in einem ausgewiesenen Windenergiegebiet. Sie ist planungsrechtlich gem. § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BauGB zulässig.

Für das Repowering im Sinne des § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG wurden gesonderte Regeln eingeführt und zwar die Überleitungsvorschrift nach § 245e Abs. 3 BauGB und die Regelung nach § 249 Abs. 3 BauGB. Nach Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels gem. § 5 Abs. 2 WindBG greift die Überleitungsvorschrift des § 245 e Abs. 1 S.1 BauGB zum Schutz der Ausschlusswirkung von Plänen, die bis zum 01.02.2024 wirksam geworden sind, nach § 245e Abs. 1 S. 2 BauGB nicht mehr ein. Entsprechend kann einem Repowering-Vorhaben nicht mehr entgegengehalten werden, dass sie die Grundzüge der Planung berühren, denn es gelten die Vorschriften des § 249 BauGB. § 249 Abs. 2 BauGB mit seiner Rechtsfolge für Vorhaben außerhalb von Windenergiegebieten, lässt eine Umsetzung nur zu, wenn das Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB als sonstiges Vorhaben öffentliche Belange nicht beeinträchtigt. Die Ausnahme für Repowering-Vorhaben nach § 249 Abs. 3 BauGB besagt, dass Repowering-Vorhaben eine Sonderstellung genießen und von der Rechtsfolge des § 249 Abs. 2 BauGB nicht betroffen sind, solange sie nicht in einem Natura 2000-Gebiet oder in einem Naturschutzgebiet liegen.

Entsprechend hat der Gesetzgeber die Beeinträchtigungen des § 35 Abs. 3 BauGB für Repowering-Vorhaben gänzlich ausgeschlossen; sprich Repowering-Vorhaben sind außerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten privilegiert. Auf ein entsprechendes Interesse die Grundzüge der Planung weiterhin zu sichern, stellt der Gesetzgeber nicht ab. § 249 Abs. 3 BauGB kennt diese Rückausnahme nicht. Demnach bleibt dieser Ausschlussgrund unberührt. Diese Regelung ist bis zum 31.12.2030 befristet.

Zudem ist nach § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn auch die ausreichende Erschließung gesichert ist. Dabei wird zwischen Erschließungs- und Errichtungsverkehr unterschieden. Der Errichtungsverkehr ist ausschließlich für die Errichtung des Windenergievorhabens nötig, d.h. die Dauerhaftigkeit ist nicht vorgesehen. Dementsprechend ist der Errichtungsverkehr auch nicht Bestandteil der gesicherten Erschließung. Für den Erschließungsverkehr ist die gesicherte Erschließung für den Betrieb einer Windenergieanlage völlig ausreichend, wenn das Vorhaben über eine Verbindung zum öffentlichen Wegenetz verkehrlich erreichbar ist und auf Dauer angelegt wird. Die Anforderungen sind eher gering, da die wegemäßige Erschließung nur gelegentlich erreichbar sein muss. Entsprechend erfolgt die Erschließung über die L6 in die Straße „Carolinengroden West“ und über die Grundstücke Flurstück 40/1, Flur 15, Flurstück 35/3, Flur

15, Flurstück 36/1, Flur 15, Flurstück 39, Flur 15, Flurstück 36/2, Flur 15, Flurstück 46/30, Flur 17 und Flurstück 42/2, Flur 15 jeweils Gemarkung Carolinensiel. Für die Erschließung über das Flurstück 42/2, Flur 15, Gemarkung Carolinensiel wurde ein Grundbuchanlegungsverfahren beantragt. Danach ist eine Erschließungsbaulast einzutragen.

Die Stadt Wittmund hat am 21.11.2024 und ergänzend am 17.12.2024 im Sinne des § 36 Abs. 2 Satz 1 ihr Einvernehmen versagt. Das Einvernehmen der Gemeinde darf nur aus den sich aus dem § 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden. Das Einvernehmen wurde am 20.10.2025 gem. § 36 Abs. 2 Satz 4 BauGB ersetzt. Die sofortige Vollziehung wurde angeordnet. Gegen die Einvernehmensersetzung wurde kein Widerspruch eingelegt. Die entsprechende Genehmigung hinsichtlich des Einvernehmens ist zu erteilen.

Aufgrund des Abstandes von mehr als dem 2-fachen der Anlagengesamthöhe zu den nächstgelegenen Wohnhäusern geht von der Windenergieanlage gem. § 249 Abs. 10 BauGB keine optisch bedrängende Wirkung aus. Die Windenergieanlage ist insgesamt 199,83m hoch. Die zweifache Anlagenhöhe beträgt 399,66m. Laut anliegenden Lageplan wird der erforderliche Abstand zum Wohnhaus „Carolinengroden West 6, 26409 Wittmund-Carolinensiel“, Flur 16, Flurstück 56/1 der Gemarkung Carolinensiel nicht eingehalten. Nach Ihren Darstellungen liegen atypische Verhältnisse, die entgegen der Regelbewertung des Gesetzgebers eine optisch bedrängende Wirkung indizieren könnten, nicht vor. Zur Sicherung wurde eine entsprechende Baulast (Nr. 5839) eingetragen.

Die Sicherung der Rückbauverpflichtung erfolgt durch eine Bankbürgschaft. Die Höhe der Sicherheitsleistung bestimmt sich anhand einer Kostenabschätzung für den Rückbau nach Ende der Auslegungslbensdauer der Windenergieanlage. Die Bankbürgschaft stellt ein geeignetes Mittel zur Durchsetzung des rechtlichen Erfordernisses dar und belastet die Antragstellerin nicht unverhältnismäßig bezüglich ihrer Liquidität.

Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 30m sind Sonderbauten (§ 2 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 NBauO) und im regulären Baugenehmigungsverfahren nach § 63 NBauO zu erteilen. Eine umfangreiche bauaufsichtliche Prüfung hat stattgefunden. Allerdings gelten auch die Regelungen für Sonderbauten. Die Vereinbarkeit mit dem öffentlichen Baurecht ist gegeben.

Die entsprechenden Baulasten wurden bereits eingetragen:

- Vereinigungsbaulast Nr. 5827 bis 5830,
- Abstandsbaulasten Nr. 5831 und 5832 und
- Wegebaulasten Nr. 5833 bis 5838.

Standssicherheit und Typenprüfung:

Der Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standssicherheit ist einzuholen. Die Prüfung erfolgt auf Basis der Typenprüfung sowie eines Baugrundgutachtens und eines Turbulenzgutachtens. Der Prüfbericht zur statischen Berechnung sind nach erfolgter statischen Berechnung zu beachten.

Durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige ist die Standssicherheit während der Betriebsphase dauerhaft zu sichern.

Brandschutz:

Seitens des Brandschutzes gibt es keine Bedenken. Das Brandschutzkonzept belegt, dass die Windenergieanlage einen ausreichenden Brandschutzstandard besitzt.

Eisabwurf:

Unter Beachtung der technischen Bestimmungen „Eisansatzerkennung“ wird ein kritischer Eisansatz zuverlässig erkannt. Zum Schutz vor Eisansatz wird die Windenergieanlage mittels eines Eiserkennungssystems bei Eisansatz angehalten.

3. Denkmalschutzrechtliche Beurteilung

Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde bestehen keine Bedenken, sofern die angegebenen Nebenbestimmungen beachtet werden.

4. Naturschutzrechtliche Beurteilung

Unter Beachtung der genannten naturschutzrechtlichen Auflagen und Hinweise bestehen gegen die Maßnahme aus der Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.

Gemäß § 16b Abs. 1 BImSchG beinhaltet ein „Repowering“ die Modernisierung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, wobei eine Modernisierung den vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen oder Betriebssystemen und -geräten zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage, unabhängig vom Umfang der baulichen Größenunterschiede, der Leistungssteigerungen oder der Veränderungen der Anlagenanzahl im Verhältnis zur Bestandsanlage bedeutet.

Vorliegend plant die Antragstellerin die Errichtung und den Betrieb einer neuen Windenergieanlage (Enercon E-160 EP5 E3) sowie den gleichzeitigen Abbau einer Bestandsanlage vom Typ Enercon E-40 mit einer Gesamthöhe von 70 m auf dem Flurstück 56/1, Flur 16, Gemarkung Carolinensiel.

Gemäß § 16b Absatz 1 sind im Rahmen eines solchen Änderungsgenehmigungsverfahrens nur Anforderungen zu prüfen, die durch das Repowering im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand unter Berücksichtigung der auszutauschenden Anlage nachteilige Auswirkungen hervorrufen könnten, welche für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 BImSchG erheblich sein können (sogenannte Delta-Prüfung).

Bei der Delta-Prüfung ist der genehmigte Zustand der Altanlage mit dem „gegenwärtigen Zustand“ gemeint. Grundsätzlich bezieht sich die Delta-Prüfung auf alle Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Absatz 1 BImSchG. Allerdings sieht § 16b Absatz 3 Nr. 4 BImSchG eine Sonderregelung zum Artenschutz vor und verweist auf die Anwendung des § 45c des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Der aus der TA Lärm entnommene Begriff „Vorbelastung“ muss bei Anwendung des § 16b Abs. 3 Nr. 4 BImSchG den artenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechend ausgelegt werden, da die zu berücksichtigende Vorbelastung **nicht** gleichbedeutend mit der „Delta-Prüfung“ des § 16b Abs. 1 BImSchG ist. Bei der Beachtung der Vorbelastungen geht es im artenschutzrechtlichen Kontext vielmehr um die erforderliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG. Generell ist eine differenzierte und artbezogene Betrachtungsweise auch bei der Delta-Prüfung unerlässlich.

Laut § 45c Abs. 2 BNatSchG wird der Umfang der artenschutzrechtlichen Prüfung durch das Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16b Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes **nicht** berührt. Die Auswirkungen der zu ersetzenden Bestandsanlagen müssen jedoch bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastung berücksichtigt werden. Hierbei sind insbesondere folgende Umstände einzubeziehen:

1. die Anzahl, die Höhe, die Rotorfläche, der Rotordurchgang und die planungsrechtliche Zuordnung der Bestandsanlagen,
2. die Lage der Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten,
3. die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes zum Zeitpunkt der Genehmigung und
4. die durchgeführten Schutzmaßnahmen.

Soweit die Auswirkungen der Neuanlagen unter Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen im Vergleich zur Bestandsanlagen geringer oder gleich sind, ist davon auszugehen, dass die Signifikanzschwelle in

der Regel nicht überschritten ist. Es sei denn, der Standort liegt innerhalb eines ausgewiesenen Natura 2000-Gebietes mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten.

Für die beantragte Anlage wurden aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde Erfassungen zu Brut- und Gastvögeln durchgeführt, welche in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ausgewertet wurden. Voruntersuchungen zu Fledermäusen liegen nicht vor. Aus Gründen des Artenschutzes wird demnach eine angepasste Betriebsreduzierung und ein Höhenmonitoring über zwei Jahre für Fledermäuse festgesetzt.

Ferner wurde aufgrund der unmittelbaren Nähe zum FFH-Gebiet Nr. 180 „Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven“ (DE2312-331) eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung erstellt. Aufgrund der Prüfungsergebnisse ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht notwendig.

Gem. § 15 (2) BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Aufgrund der vom Vorhaben möglicherweise ausgehenden erheblichen Beeinträchtigungen i.S.d. § 14 BNatSchG in Verbindung mit § 5 NNatSchG wurde ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt.

Die durch die Realisierung der Maßnahmen hervorgerufenen Beeinträchtigungen in das Landschaftsbild können nicht vermieden oder in angemessener Frist kompensiert werden. Aus diesem Grunde wird die in den vorgelegten Unterlagen ermittelte Ersatzzahlung gem. § 15 (6) BNatSchG anerkannt.

Im Untersuchungsgebiet wurden Vogelarten festgestellt, die aufgrund ihres artspezifischen Verhaltens kein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen zeigen und somit einem höheren Kollisionsrisiko ausgesetzt sind, v. A. Mäusebussard, Rohrweihe, Kiebitz und Feldlerche. Durch die vierte Gesetzesnovelle des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362) wurden insgesamt 15 Vogelarten per Gesetz als kollisionsgefährdet eingestuft. Von den oben genannten Vogelarten steht ausschließlich die Rohrweihe auf der Liste. Für die übrigen Vogelarten schließt das Gesetz eine Schlaggefährdung faktisch aus. Somit sind für diese Vogelarten kein Monitoring erforderlich. Da die Rohrweihe lediglich als Nahrungsgast, hier vor allem östlich der Harle sowie südwestlich außerhalb des 500 m Radius der geplanten Anlage gesichtet wurde, ist kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko abzuleiten, welches ein jährliches Monitoring begründet. Zudem ergibt sich gem. Anlage 1 BNatSchG ein erhöhtes Tötungsrisiko der Rohrweihe im küstennahen Bereich lediglich bei einem Abstand zwischen Rotorunterkante und Geländeoberfläche ab 30 m und darunter. Vorliegend beträgt dieser Abstand bei der geplanten Anlage 40 m.

Für Brutvogelarten, welche ein natürliches Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen zeigen und für die anlage- bzw. betriebsbedingt durch die geplante WEA das Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ausgelöst werden könnte, ist keine Kompensation erforderlich. Zwar wurden laut Antragsunterlagen innerhalb des Untersuchungsraumes insg. 6 Kiebitzbrutpaare festgestellt, welche laut Literatur eine Meidedistanz über ca. 500 m gegenüber Störungen zeigen, jedoch befanden sich diese Brutpaare hauptsächlich im Norden und Westen des Untersuchungsgebietes. Lediglich ein Brutpaar befand sich östlich der geplanten Windenergieanlage innerhalb des 500 m Radius. Ein erhebliches Störungsrisiko mit populationsrelevanten Auswirkungen kann hieraus im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der umliegenden (Brut)flächen nicht abgeleitet werden. Weiterhin wurden insbesondere südlich und nördlich der geplanten Anlage, jedoch außerhalb des 500 m Radius, Brutreviere der Feldlerche festgestellt. Hiernach, sowie im Hinblick auf die spezifische Meidedistanz über 500 m, kann auch nach Errichten der Anlage für diese Art nicht von einem signifikant erhöhtem Störungsverbot ausgegangen werden.

Gefährdungsrelevant sind auch Fledermäuse. Die Gefährdung berührt im Wesentlichen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG und kann aus einer Tötung durch eine direkte Kollision oder einer indirekten (z. T. tödlichen) Schädigung durch ein sog. „Barotrauma“ bestehen. Dem Tötungsverbot wird durch Abschaltzeiten

der Windenergieanlage während bestimmter, definierter Zeiträume und bei bestimmten Windgeschwindigkeiten Rechnung getragen. Hierdurch wird verhindert, dass es zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kommt. Durch ein zweijähriges Höhenmonitoring können genauere zeitliche Begrenzungen der Abschaltzeiten ermittelt werden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der von der Antragstellerin vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Ersatzmaßnahmen durch das Vorhaben keine erheblichen Umweltbeeinträchtigungen hervorgerufen werden.

Die angegebenen Auflagen und Hinweise sind einzuhalten.

5. Wasserrechtliche Beurteilung

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken, wenn die genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden.

Aus Sicht der unteren Deichbehörde bestehen keine Bedenken.

6. Beurteilung der unteren Bodenschutz- und Abfallbehörde

Gegen die Errichtung und Betrieb der angegebenen Windenergieanlage bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Altlastverdachtsflächen bekannt.

Aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde bestehen ebenfalls grundsätzlich keine Bedenken.

7. Beurteilung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Emden

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach § 16b BImSchG für das oben genannte Vorhaben bestehen aus der Sicht des Arbeitsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die in der folgenden Aufstellung aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise beachtet werden.

Belange des Umweltschutzes wurden fehlender Zuständigkeiten nicht geprüft.

8. Beurteilung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Aurich (Straßenbauamt)

Die geplante Windenergieanlage befindet sich westlich der Bundesstraße 461 und soll über eine Gemeindestraße an die Umgehungsstraße angebunden werden.

Gegen das o. a. Vorhaben bestehen seitens der NLStBV-GB Aurich im Grunde keine Bedenken.

9. Beurteilung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Luftfahrtbehörde)

Der Erteilung einer Genehmigung für das o.a. Vorhaben wird seitens der Luftfahrtbehörde gem. § 14 Abs. 1 LuftVG nach der Beteiligung der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) zugestimmt. Zur Wahrung der Sicherheit des zivilen und militärischen Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit werden gemäß § 14 Abs. 1 Halbsatz 2 i.V.m. § 12 Abs. 4 LuftVG die angegebenen Auflagen erteilt.

10. Beurteilung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)

Vorbehaltlich bei gleicher Sach- und Rechtslage werden Belange der Bundeswehr nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

11. Beurteilung der EWE Netz GmbH

In dem angefragten Bereich werden keine Versorgungsleitungen oder –anlagen der EWE Netz GmbH betrieben. Die EWE Netz GmbH ist daher nicht betroffen.

12. Beurteilung der Amprion GmbH

Im Planbereich verlaufen keine Höchstspannungsleitungen der Amprion GmbH.

13. Beurteilung des Deutschen Wetterdienstes

Der Deutsche Wetterdienst hat keine Einwände gegen das Vorhaben, da keine Standorte des Deutschen Wetterdienstes beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

IV. Ergebnis

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt sind. Es ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflicht erfüllt werden. Aus den eingereichten Unterlagen waren keine Umstände erkennbar, die nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Darüber hinaus war erkennbar, dass Vorsorge gegen das Entstehen nachteiliger Auswirkungen durch die vom Antragsteller vorgesehenen Maßnahmen getroffen worden ist bzw. mittels Bedingungen und Auflagen Rechnung getragen werden.

Entsprechend ist die Genehmigung nach § 16b BImSchG zu erteilen.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht sich auf §§ 1, 3, 5, 11 und 13 NVwKostG i. V. m. der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) sowie der Baugebührenordnung (BauGO). Die Gebühren und Auslagen haben Sie zu tragen. Über die Kostenhöhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch beim Landkreis Wittmund, Am Markt 09, 26409 Wittmund erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Laube

Anlagen

- Genehmigte Antragsunterlagen
- Rückbauverpflichtungserklärung (Abs. 8.1)
- Baustellenschild
- Vordruck Baubeginnanzeige
- Vordruck über die abschließende Fertigstellung und Antrag auf Schlussabnahme des Bauvorhabens
- Merkblatt „Windenergieanlagen“
- Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften für das Lagern wassergefährdender Stoffe“
- Hinweise zur Lagerung von wassergefährlichen Stoffen

Durchschriften (per E-Mail) gelangen an:

- Landkreis Wittmund, FB Bauen – Fachdienst Bauordnung/Statik/Denkmalschutz
- Landkreis Wittmund, FB Natur – Fachdienst Natur- und Klimaschutz
- Landkreis Wittmund, FB Natur – Fachdienst Abfallwirtschaft und Bodenschutz
- Landkreis Wittmund, FB Natur – Fachdienst Wasserwirtschaft / Untere Wasserbehörde /Untere Deichbehörde
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Straßenbauamt), Aurich
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Luftfahrtbehörde), Oldenburg
- Bundesamt für Infrastruktur, Dienstleistungen und Umweltschutz der Bundeswehr, Bonn
- EWE Netz GmbH
- Stadt Wittmund
- Amprion GmbH
- Deutscher Wetterdienst

Abkürzungsverzeichnis / Fundstellenzitierung:

BlmSchG:	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissions-schutzgesetz BlmSchG - in der Neufassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
4. BlmSchV:	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, 4. BlmSchV) in der Fassung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
WindBG:	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
NBauO:	Niedersächsische Bauordnung in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 S. 52)
BauGB:	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978 (GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. 2023 S. 289)
ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz:	Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 27. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 374) zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. 2023 S. 343)
BNatSchG:	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323)
NVwKostG:	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz vom 25. April 2007 (Nds.GVBl. S. 172) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301)
AllGO:	Allgemeine Gebührenordnung vom 05. Juni 1997 (Nds.GVBl. S. 171) zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 46)
BauGO:	Baugebührenordnung vom 13. Jan. 1998 (Nds.GVBl. S. 3) zuletzt geändert durch Verordnung vom 07. Oktober 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 85)
WHG:	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
NWG:	Niedersächsisches Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82)
AwSV:	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

LuftVG:	Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 23. Okt. 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327)
BBodSchG:	Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998, das zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV:	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)
TA-Lärm:	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26/1998 S. 503)
UVPG:	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323. 2598, 2716)
EEG 2023:	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz-EEG 2023) vom 21. Juli 2024 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 152)